

Jahresbericht 2023

## Vizepräsidium Recht

**Der Fachbereich Recht von L-drive Schweiz musste sich 2023 insbesondere mit der Umsetzung der neuen Datenschutzbestimmungen, welche alle Fahrlehrer:innen betreffen, beschäftigen. Daneben wurden Abklärungen zu weiteren rechtlichen Detailfragen sowie rechtliche Interventionen gemacht.**

### Datenschutzgesetz und Datenschutzerklärung

Am 1. September 2023 ist das totalrevidierte Datenschutzgesetz (revDSG) in Kraft getreten, begleitet von entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen. Damit soll der Schutz der Privatsphäre und die Selbstbestimmung über persönliche Daten gestärkt werden. Insbesondere wurden genetische und biometrische Daten in die Kategorie besonders schützenswerter Daten aufgenommen. Zudem wurden die Grundsätze "Privacy by Design" und "Privacy by Default" eingeführt, um den Datenschutz bereits in die Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen zu integrieren.

L-drive Schweiz hat in Anpassung an die neuen Gesetze eine Muster-Datenschutzerklärung für seine Mitglieder erarbeitet, um diesen bei der Einhaltung der neuen Vorschriften zu unterstützen.

Darüber hinaus hat sich L-drive Schweiz 2023 mit diversen rechtlichen Fragen auseinandergesetzt, welche die Fahrlehrer:innen generell und unsere Mitglieder im speziellen betreffen:

### Frage der Kurzarbeitsentschädigung bei Auftragsrückgang

So wurde aufgrund einer Anfrage aus dem Mitgliederkreis beispielsweise geprüft, ob Fahrlehrer:innen Kurzarbeitsentschädigung beantragen können, wenn sie bedingt durch die Änderungen in den Verkehrszulassungsvorschriften weniger Aufträge haben.

Die Antwort ist (leider) eindeutig: Ziel der Kurzarbeit ist es, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und dadurch die Arbeitsplätze zu erhalten. Kurzarbeitsentschädigungen sind an Bedingungen geknüpft (Art. 31 AVIG, Anspruchsvoraussetzungen für die Kurzarbeitsentschädigung). Nicht jeder Arbeitsausfall ist anrechenbar. Die Reduzierung der Arbeitszeit muss vorübergehend sein und das primäre Ziel haben, die Arbeitsplätze zu erhalten (Art. 31 Abs. 1 lit. d AVIG). Nicht unter die Kurzarbeit fallen damit Arbeitsausfälle, welche nicht vorübergehender Natur sind. Die neuen Bestimmungen betreffend Verkehrszulassung/Fahrausbildung sind demgegenüber nicht bloss vorübergehender Natur, auch wenn das UVEK die Auswirkungen dieser Vorschriften noch überprüfen muss. Die Bestimmungen werden zwar hoffentlich noch optimiert. Sie werden – in irgendeiner Form – jedoch bleiben. Somit besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

### Können Kantone ein Rayonverbot für Führerprüfungen erlassen?

2023 hat der Kanton Bern aufgrund von Kapazitätsengpässen im Verkehrsprüfzentrum Bützberg ein Rayonverbot bei Führerprüfungen erlassen. L-drive Schweiz hat rechtliche Abklärungen dazu getroffen.

Mit Blick auf strassenverkehrsrechtliche und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen (Wettbewerbsnachteil für ausserkantonale Fahrschulen) ist man zum Schluss gelangt, dass eine solche Regelung «nicht per se unzulässig» erscheint. «Jedoch kommt es auf die Ausgestaltung im Einzelfall an.»

Um dennoch eine für alle Seiten passende Lösung zu finden, wurden 2023 Gespräche mit den Verantwortlichen des kantonalen Strassenverkehrsamtes aufgenommen.

#### **Verkehrskunde-Anbieter passt AGBs an**

Sodann führte im Jahr 2023 auch die Ausschreibungspraxis eines am Markt tätigen Anbieters von Verkehrskunde-Unterricht zu Rückmeldungen von Mitgliedern des Verbandes: Der VKU-Anbieter pflegte seine Kurse für verschiedene Standorte auszuschreiben, ohne die Kurse dort je durchzuführen. Aufgrund einer Intervention von L-drive Schweiz wegen «unlauteren Wettbewerbs» hat der VKU-Anbieter seine Praxis im Sommer 2023 geändert.

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera

Dr. Sarah Schläppi  
Vizepräsidentin / Ressort Recht